

Managementbeteiligungen in Private-Equity-Transaktionen - ein Fall für das SchenkSt-Finanzamt?!

RA/StB Dr. Christopher Riedel, LL.M., Essen

Managementbeteiligungen im Rahmen von Private-Equity-Transaktionen sind traditionell mit diversen steuerlichen Fallstricken verbunden. Das gilt insbesondere für die Einkommensbesteuerung der beteiligten Manager. Nach dem aktuellen Entwurf des Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes drohen jetzt allerdings zusätzliche Risiken in Form von SchenkSt-Belastungen - und das, obwohl unzweifelhaft niemand irgendetwas geschenkt bekommt.

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Typische Gestaltung von Managementbeteiligungen
- III. Schenkungsteuerliche Beurteilung nach geltendem Recht
- IV. Geplante Gesetzesänderung
 1. Inhalt der Neuregelung
 2. Schenkungsteuerrechtliche Beurteilung des Beispielsfalls nach § 7 Abs. 8 ErbStG-E
- V. Mögliche Ausweichgestaltungen
- VI. Zusammenfassung

I. Einleitung

Managementbeteiligungen bilden ein wesentliches Instrument, um die Interessen der Führungsmannschaft eines Target-Unternehmens mit denen eines Finanzinvestors zusammenzuführen¹⁾. Denn anders als z. B. Tantieme-Regelungen, Bonus-Systeme und Exit-Prämien²⁾ versetzen sie das Management in die Position des Anteilseigners³⁾, der von der Wertentwicklung des Unternehmens unmittelbar mit seinem eigenen Vermögen betroffen ist⁴⁾. Demzufolge partizipiert das Management nicht nur an einem möglichen Up-side, sondern nimmt - bei ungünstiger Unternehmenswertentwicklung - auch am Down-side der Beteiligung teil⁵⁾. Vor diesem Hintergrund gehören Management-Beteiligungsprogramme heute zum unverzichtbaren Repertoire eines jeden Finanzinvestors⁶⁾. Entsprechende Angebote werden vom Management des Zielunternehmens - beinahe selbstverständlich - erwartet⁷⁾. Bei der Strukturierung solcher Beteiligungen sind die steuerlichen Aspekte von nicht zu unterschätzender Bedeutung, entscheiden sie doch im Ergebnis mit darüber, ob bzw. wie lukrativ der Wechsel in die Eigentümerrolle für den jeweiligen Manager ausfallen kann. Bislang war in diesem Zusammenhang stets (nur) von den ertragsteuerlichen Konsequenzen, insbesondere von der Einkommensbesteuerung der betroffenen Manager die Rede. Im folgenden Beitrag wird dargelegt, dass künftig zusätzlich auch die Schenkungsteuer relevant werden könnte.

II. Typische Gestaltung von Managementbeteiligungen

Bei sog. Straight Equity-Beteiligungen wird das Management gemeinsam mit dem Private Equity-Investor Gesellschafter entweder des Zielunternehmens oder unter Zwischenschaltung einer zumeist neu gegründeten Erwerbengesellschaft (NewCo)⁸⁾. Im Regelfall wird insoweit die Rechtsform der KapGes. (AG oder GmbH) angestrebt, um einerseits das Entstehen einer Mitunternehmerschaft (gewerbliche Einkünfte i. S. von §§ 15 ff. EStG) zu vermeiden und zum anderen die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) zu gewährleisten⁹⁾. Darüber hinaus bietet die KapGes. auch haftungsrechtliche Vorteile, insbesondere im Hinblick auf etwaige Fremdfinanzierungen¹⁰⁾, die im Rahmen von Private Equity-Transaktionen regelmäßig erheblichen Umfang annehmen (Leverage-Effekt)¹¹⁾.

Der Erwerb der Beteiligung durch das Management kann sich sowohl im Rahmen der Gründung der NewCo als auch anlässlich einer Kapitalerhöhung oder durch schlichten Anteilskauf vollziehen. Die steuerrechtlichen Konsequenzen hängen von der konkreten Ausgestaltung der zugrunde liegenden vertraglichen Vereinbarungen ab. Allgemein sind dabei folgende Grundsätze zu beachten:

Der Erwerb einer im Privatvermögen gehaltenen Beteiligung an einer KapGes. löst, für sich genommen, keine Einkommensteuerbelastung aus¹²⁾. Eine von diesem Grundsatz abweichende Beurteilung kann sich jedoch ergeben, wenn dem Manager die Beteiligung zu unter dem Verkehrswert liegenden Anschaffungskosten eingeräumt wird (sog. *Sweet Equity*¹³⁾). Die Gewährung einer Management-Beteiligung zu einem unter dem tatsächlichen Wert der Beteiligung

liegenden Preis ist - laut BFH - als ein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil i. S. von §§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 19a EStG anzusehen¹⁴). Dies gilt auch dann, wenn die Vorteilsgewährung nicht durch den Arbeitgeber (also das Zielunternehmen), sondern von dritter Seite (also durch den Private Equity-Investor) erfolgt, soweit sie sich für den Manager (Arbeitnehmer) als Ertrag seiner Arbeit für den Arbeitgeber darstellt¹⁵). Die Höhe des geldwerten Vorteils bemisst sich nach dem gewährten Preisnachlass¹⁶). Referenzpreis ist insoweit i. d. R. der vom Finanzinvestor für eine Kapitaleinheit an der Erwerberholding (oder am Target) gezahlte Betrag¹⁷). Dieselben Grundsätze gelten auch für unterschiedlich hohe Agio-Zahlungen durch Finanzinvestor und Management. Auch hier handelt es sich i. H. des jeweiligen Differenzbetrages um lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn i. S. von § 19 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 EStG. [DB 2011 S. 1889] Besonders unangenehm ist bei derartigen Konstellationen nicht nur, dass überhaupt ein Steuertatbestand verwirklicht wird, sondern insbesondere, dass der geldwerte Vorteil bereits im Zeitpunkt der Einräumung der Beteiligung als zugeflossen gilt (§ 11 Abs. 1 Satz 1 EStG) mit der Folge, dass die Steuerbelastung zu einem Zeitpunkt anfällt, zu dem der Manager keinen entsprechenden Liquiditätszufluss hat.

Diese einkommensteuerrechtlichen Folgen sind hinlänglich bekannt. Nunmehr könnte es jedoch durch eine geplante Ergänzung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) zu zusätzlichen Steuerbelastungen wegen gesetzlich fingierter Schenkungstatbestände kommen.

BEISPIEL:

Finanzinvestor F (eine vermögensverwaltende KG) beabsichtigt den Erwerb des Unternehmens U für einen Kaufpreis von 100 Mio. €. F möchte das 5-köpfige Managementteam von U, das seit langem für das Unternehmen erfolgreich tätig ist, an dem Erwerb beteiligen und auf diese Weise binden. Die Beteiligung soll 10% umfassen, die Manager sind allerdings nur in der Lage, gemeinsam 1 Mio. € (jeweils 200.000 €) an Eigenkapital aufzubringen. Daher vereinbaren F und die Manager, dass im Rahmen der Gründung einer Erwerbs-GmbH F 90% und jeder Manager jeweils 2% des Stammkapitals von 10 Mio. € übernimmt. Darüber hinaus verpflichtet sich F in einer Gesellschaftervereinbarung, zur Finanzierung des Erwerbs von U weitere 90 Mio. € in die Kapitalrücklage der Erwerbs-GmbH einzuzahlen.

III. Schenkungsteuerliche Beurteilung nach geltendem Recht

Disquotale Einlagen von Vermögen in eine GmbH durch deren Gesellschafter stellen bislang keine freigebigen Zuwendungen an die anderen Gesellschafter dar. So hat es der BFH mit Urteil vom 9. 12. 2009 entschieden¹⁸). Denn der Schenkungsteuer unterliegen als Schenkung unter Lebenden (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG) nur freigebige Zuwendungen, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG)¹⁹). Diese Voraussetzung ist bei Leistungen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft nicht erfüllt. Erforderlich wäre vielmehr eine Vermögensverschiebung, also eine Vermögensminderung auf der Seite des Gesellschafters (als potenziellem Schenker) und eine Vermögensmehrung auf der Seite der GmbH (als Beschenkter), die nach bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen als Schenkung zu beurteilen ist²⁰). Diese Voraussetzungen sind bei Einlagen, die eine gesellschaftsrechtliche causa haben, nicht erfüllt. Eine Schenkung an die Gesellschaft scheidet somit aus. Auch eine Schenkung an den bzw. die Mitgesellschafter kommt nach Auffassung des BFH nicht in Betracht²¹). Die Werterhöhung der GmbH-Geschäftsanteile des bzw. der übrigen Gesellschafter ist lediglich als Reflex des gesellschaftsrechtlichen Vorgangs anzusehen. Im Hinblick auf die rechtliche Eigenständigkeit des Gesellschaftsvermögens der GmbH fehlt es an einer zivilrechtlichen Vermögensverschiebung (unmittelbar) zwischen den Gesellschaftern²²). Eine hiervon etwa abweichende Beurteilung auf der Grundlage der sog. wirtschaftlichen Betrachtungsweise scheidet im Bereich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus²³).

Die Sichtweise des BFH ist aber der Verwaltung (schon seit geraumer Zeit) und nunmehr offenbar auch dem Gesetzgeber ein Dorn im Auge. Im Zuge des Betreuungsrichtlinie-Umsetzungsgesetzes²⁴) soll daher eine Ergänzung von § 7 ErbStG um einen zusätzlichen Abs. 8 vorgenommen werden. Dessen Inhalt könnte sich für Gestaltungen wie im Beispielfall als verheerend erweisen.

IV. Geplante Gesetzesänderung

1. Inhalt der Neuregelung

Nach derzeitiger Gesetzeslage und Auffassung der finanzgerichtlichen Rspr. haben Einlageleistungen von Gesellschaftern in KapGes. grds. keine erbschaft- bzw. schenkungsteuerrechtliche Relevanz, und zwar unabhängig davon, ob der Umfang bzw. Wert der Einlagen mit der jeweiligen Beteiligungsquote korrespondiert oder das Engagement einzelner Gesellschafter gemessen an ihrer Beteiligungsquote überproportional hoch ist²⁵). Dieselben Grundsätze gelten auch, wenn anstelle einer gesellschaftsrechtlichen Einlage (z. B. Zahlung in die Kapitalrücklage) andere Leistungen erbracht bzw. Vorteile gewährt werden (z. B. ein unbesichertes nachrangiges Gesellschafterdarlehen, das von einem fremden Dritten nicht erlangt werden könnte). Insbesondere liegt in derartigen Vorgängen keine steuerpflichtige Zuwendung des leistenden Gesellschafters an die übrigen, namentlich die nicht im gleichen Maße leistenden Mitgesellschafter.

Die bisherige Rspr. ist konsequent, da sie entsprechend den Vorgaben des Gesetzes allein auf die zivilrechtliche Vermögensverschiebung abstellt, die im Verhältnis zwischen den Gesellschaftern gerade nicht vorliegt. Diese Hürde

könnte aus Sicht des Gesetzgebers nun durch die Ergänzung von § 7 ErbStG um einen Abs. 8 überwunden werden, indem die - dogmatisch betrachtet nicht erfolgende - Zuwendung gesetzlich fingiert wird. Die Entwurfsfassung von § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG lautet wie folgt²⁶⁾:

"(8) Als Schenkung gilt auch die Werterhöhung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die eine an der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligte natürliche Person oder Stiftung (Bedachte) durch die Leistung einer anderen Person (Zuwendender) an die Gesellschaft erlangt. Vermögensverschiebungen zwischen Kapitalgesellschaften führen zu freigebigen Zuwendungen, soweit sie nicht betrieblich veranlasst sind und soweit an den Gesellschaften nicht unmittelbar oder mittelbar dieselben Gesellschafter zu gleichen Anteilen beteiligt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten außer für Kapitalgesellschaften auch für Genossenschaften."

Im Kern zielt der Gesetzgeber mit § 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG-E auf Gestaltungen, die Finanzverwaltung (und Politik) als Steuerschlupfloch identifiziert haben wollen. Sehr gut veranschaulicht lässt sich das ins Visier genommene Szenario anhand des in die Begründung zum Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz aufgenommenen Beispiels:

BEISPIEL:

Vater V und Sohn S sind zu je ½ an der VS-GmbH beteiligt und haben bei Gründung der Gesellschaft jeweils 50.000 € in die Gesellschaft eingezahlt (Stammeinlagen). Nun legt V weitere 200.000 € in die Gesellschaft ein (z. B. Zahlung in [DB 2011 S. 1890] die Kapitalrücklage). Auf diese Weise erhöht sich (angeblich) der Wert der Beteiligung von S um 100.000 €, nämlich seinen 50%-Anteil am Vermögen der GmbH. Diese Werterhöhung der Gesellschaftsbeteiligung von S ist nach bisheriger Rechtslage nicht steuerbar, sodass bei entsprechender Gestaltung und vorbehaltlich der durch § 42 AO (Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten) gezogenen Grenzen steuerfreie Vermögenstransfers möglich erscheinen. Dies wird durch die beabsichtigte Ergänzung des Gesetzes (§ 7 Abs. 8 Satz 1 ErbStG-E) verhindert. Denn danach gilt (trotz fehlender unmittelbarer Bereicherung des S durch die Leistung des V) die eingetretene Werterhöhung als steuerbare Zuwendung im Verhältnis Vater zu Sohn²⁷⁾.

2. Schenkungsteuerrechtliche Beurteilung des Beispielsfalls nach § 7 Abs. 8 ErbStG-E

Der Gesetzentwurf enthält in seiner aktuellen Fassung keinerlei Einschränkungen, in welchem Verhältnis die handelnden Personen zueinander stehen müssen. Es genügt, dass der Gesellschafter, dessen Anteil eine Werterhöhung erfährt, eine natürliche Person (oder Stiftung) ist. Die Identität des Zuwendenden spielt keine entscheidende Rolle; es genügt, dass seine Leistung an die Gesellschaft zu einer Erhöhung des Werts der Beteiligung des Bedachten führt. Zuwendender kann demnach sowohl ein anderer Gesellschafter als auch ein fremder Dritter (also auch ein Nicht-Gesellschafter) sein. Welche Motivation ihn zu seiner Leistung an die KapGes. veranlasst, spielt ebenso wenig eine Rolle wie die Frage, ob und inwieweit er um die beim Gesellschafter (Bedachten) eintretende Werterhöhung weiß oder diese will.

Bezogen auf den Ausgangssachverhalt bedeutet dies:

Die von F geleistete Zahlung in die Kapitalrücklage stellt eine Leistung gegenüber der Erwerbs-GmbH dar. Infolge dieser Leistung erhöht sich der Wert der Gesellschaft²⁸⁾ um (wenigstens) 90 Mio. €. Hiervon entfällt ein Anteil von 90% auf den Gesellschafter F. Insoweit ist der Vorgang schenkungsteuerrechtlich irrelevant. Zu 10% entfällt die Werterhöhung aber auf die fünf Manager, bei denen daher jeweils (wenigstens) 2% von 90 Mio. €, also 1,8 Mio. € als schenkungsteuerpflichtige Zuwendung nach § 7 Abs. 8 ErbStG-E anzusehen sind.

Eine Anwendbarkeit der Verschonungsregelungen für Produktivvermögen (§§ 13a, 13b, 19a ErbStG) kommt nicht in Betracht, da diese nur im Falle einer Anteilsübertragung anwendbar sind. Diese findet hier aber nicht statt, Besteuerungsgegenstand ist vielmehr die Werterhöhung bereits von den Managern gehaltener Anteile.

Unterstellt, F und die Manager stehen in keinerlei verwandtschaftlichem Verhältnis zueinander, unterliegen die Manager jeweils der Steuerklasse III (§ 15 Abs. 1 ErbStG), sodass gem. § 19 Abs. 1 ErbStG ein Steuersatz von 30% zur Anwendung gelangt. Die entsprechende Schenkungsteuer beläuft sich mithin auf jeweils 540.000 €. Für den Fall, dass einer der Manager zur Zahlung dieser Schenkungsteuer nicht in der Lage ist, kann auch F gem. § 20 Abs. 1 zweite Alternative ErbStG hierfür (als Gesamtschuldner) in Anspruch genommen werden.

Noch schlimmer könnte sich die Situation dann darstellen, wenn es sich bei dem Kaufpreis für U um eine besonders günstige Gelegenheit handeln würde, der tatsächliche Wert - ggf. nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff., BewG - aber deutlich höher wäre.

Dann würde sich die durch die Zahlung in die Kapitalrücklage bewirkte Wertsteigerung der Anteile an der Erwerbs-GmbH u. U. nicht auf den anteiligen Einzahlungsbetrag beschränken. Vielmehr wäre dann der Wert des Unternehmens bzw. der Anteile entsprechend den steuerlichen Vorgaben unter Ertragswertgesichtspunkten zu ermitteln und der Besteuerung zugrunde zu legen. Denn kraft der vorgesehenen gesetzlichen Fiktion in § 7 Abs. 8 ErbStG-E ist Bemessungsgrundlage der Schenkungsteuer die Werterhöhung, die sich infolge der Leistung von F bei den von den Managern gehaltenen Anteilen einstellt. Dabei wäre die Erwerbs-GmbH als Holdinggesellschaft anzusehen, sodass es entscheidend auf den Wert von U ankäme²⁹⁾.

V. Mögliche Ausweichgestaltungen

Vor dem Hintergrund der soeben dargestellten Probleme stellt sich die Frage, auf welche Weise Aufgaben wie die dem Beispielsfall zugrunde liegenden zukünftig gelöst werden können.

Die erste Variante ist einigermaßen einfach: F und die Manager könnten ihr gemeinsames Unternehmen in der Rechtsform einer PersGes. gründen und so die Anwendbarkeit von § 7 Abs. 8 ErbStG-E von vornherein vermeiden, da dieser ausdrücklich nur auf KapGes. zugeschnitten ist.

Alternativ könnte auch die Erwerbs-GmbH anstatt unmittelbar durch F und die Manager mit Hilfe einer (gewerblichen) Holding-PersGes. gehalten werden. Wird diese von den Gesellschaftern mit unterschiedlichen Kapitalbeiträgen ausgestattet, ist dies kein Fall von § 7 Abs. 8 ErbStG-E. Die Holding als Alleingesellschafterin der Erwerbs-GmbH erhöht durch ihre Leistungen stets nur den Wert von ihr selbst gehaltener Anteile, was nach § 7 Abs. 8 ErbStG-E ebenfalls nicht steuerpflichtig wäre.

Schließlich könnte man daran denken, die Ausgangssituation auf den Kopf zu stellen: F könnte die Erwerbs-GmbH alleine gründen, sie mit dem nötigen Kapital ausstatten und anschließend 10% der Anteile an die Manager verschenken. Diese Schenkungen wären zwar selbstverständlich steuerpflichtig, könnten aber ohne Weiteres nach §§ 13a, 13b und 19a ErbStG steuerbefreit bleiben, wenn das Unternehmen über einen Zeitraum von sieben Jahren fortgeführt wird oder wenigstens die Manager im Falle eines vor Ablauf der Frist erfolgenden Exits von F ihre Beteiligungen behalten würden³⁰). Zugegebenermaßen ein etwas aufwändiges und in der Praxis sicherlich mit diversen Umsetzungsschwierigkeiten verbundenes Procedere, das außerdem unter dem Gesichtspunkt der Gesamtplanrechtsprechung³¹) zusätzliche Risiken bergen könnte.

VI. Zusammenfassung

Dass all das wenig Sinn ergibt und bereits der Ansatzpunkt für eine Schenkungsbesteuerung in der geschilderten Konstellation nicht erkennbar ist, liegt auf der Hand. Bei dem Versuch, angeblichen Missbrauchsmöglichkeiten den Boden zu entziehen, soll anscheinend (einmal mehr) das Kind mit dem Bade ausgeschüttet werden. Dass Schenkungen nicht durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen verschleiert werden sollen, lässt sich durchaus nachvollziehen. Dass aber wirtschaftlich sinnvolle, von wirtschaftlichen Eigeninteressen des Finanzinvestors getriebene und im Private-Equity-Bereich völlig übliche Vereinbarungen mit angeblichen Missbrauchsgestaltungen über einen Kamm geschoren werden sollen und dadurch drastisch erschwert würden, ist im Ergebnis nicht überzeugend. Dies gilt umso mehr, als solche Transaktionen gerade nicht von dem Willen getragen sind, einem anderen einen unentgeltlichen Vermögensvorteil zukommen zu lassen. Im Gegenteil: Dem Finanzinvestor geht es um Profit, und zwar ausschließlich seinen eigenen. Daran kann - wenigstens wirtschaftlich - auch keine gesetzliche Fiktion etwas ändern.

Informationen zu den Autoren

Dr. Christopher Riedel ist bei der Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft in Essen tätig.

Fußnoten:

- 1) Vgl. nur *Bender*, VentureCapital Magazin, 12/2006 S. 42.
- 2) Eine umfassende Darstellung möglicher Anreizstrukturen geben *Bächle/Hager*, Anreizstrukturen für das Management im Rahmen von Buy-Outs, M&A Review 9/1999 S. 380 (382f.).
- 3) Wenn auch nur mit einem vergleichsweise bescheidenen Anteil, vgl. *Götz*, Die Bank 2003 S. 738 (739).
- 4) Das Management muss dabei "eigenes Geld in die Hand nehmen", *Hammermann*, FAZ vom 17. 7. 2006 S. 18.
- 5) *Eisinger/Bühler*, M&A Review 2005 S. 536; *Köhler*, HB vom 28. 12. 2005 S. 25.
- 6) *Hohaus/Weber*, BB 2006 S. 2089, sprechen sogar von einer "condicio sine qua non"; vgl. auch *Hohaus/Inhvester*, DStR 2003 S. 1765.
- 7) *Pöllath*, Management incentives and participants should not violate corporate tax or criminal law in : P+P Pöllath + Partners, Management in Private-Equity-Transaktionen, 2005, S. 97 (98) ; *Balzli/Pauly/Rosenbach/Turna*, Der Spiegel, Heft 51/2006 S. 64 (69).
- 8) *Hohaus/Inhvester*, JUVE-Handbuch 2002/2003, S. 28; von *Braunschweig*, DB 1998 S. 1831 (1832), m. w. N.
- 9) Soweit sich der Private Equity-Fonds über eine (weitere) zwischengeschaltete KapGes. beteiligt, wird durch die Rechtsformwahl auch die Anwendbarkeit von § 8b KStG ermöglicht.
- 10) Vgl. insoweit von *Braunschweig*, DB 1998 S. 1831 (1832).
- 11) Zum Begriff des Leveraged Buy-out (LBO) vgl. *Götz*, Die Bank 2003 S. 738 (739).
- 12) Insbesondere im Rahmen von § 17 EStG (wesentliche Beteiligung) oder im Rahmen von § 22 Nr. 2 i. V. mit § 23 EStG (Spekulationsgeschäft).
- 13) Zum Begriff vgl. z. B. *Schimmelschmidt*, in: Semler/Volhard, Arbeitshandbuch für Unternehmensübernahmen, Band 1, § 26 Rdn. 550.
- 14) BFH-Beschluss vom 17. 6. 2005 - VI B 176/04, BFH/NV 2005 S. 1796; ebenso BFH-Urteil vom 24. 1. 2001 - I R 100/98, BStBl. II 2001 S. 509 = DB 2001 S. 1173; vom 20. 6. 2001 - VI R 105/99, BStBl. II 2001 S. 689 = DB 2001 S. 1861; *Lorenz*, DStR 2001 S. 821.
- 15) Vgl. insoweit auch BFH-Beschluss vom 30. 12. 2004 - VI B 67/03, BFH/NV 2005 S. 702.
- 16) Vgl. insoweit BFH vom 17. 6. 2005, a.a.O. (Fn. 14) unter Hinweis auf BFH vom 24. 1. 2001, a.a.O. (Fn. 14), BFH-Urteil vom 24. 1. 2001 - I R 119/98, BStBl. II 2001 S. 512 = DB 2001 S. 1176.
- 17) *Michel/Hemmler*, BB 2009 S. 193; BFH-Urteil vom 23. 6. 2005 - VI R 10/03, DB 2005 S. 1882; vgl. auch Nieders. FG, Urteil vom 14. 6. 2007 - 11 K 187/03, EFG 2007 S. 1876.
- 18) II R 28/08, DB 2010 S. 990.
- 19) BFH-Urteil vom 6. 3. 1985 - II 19/84, BStBl. II 1985 S. 382; vom 7. 11. 2007 - II R 28/06, BStBl. II 2008 S. 258 = DB 2008 S. 509.
- 20) Vgl. BFH-Urteil vom 25. 11. 2008 - II 38/06, BFH/NV 2009 S. 772.
- 21) BFH vom 9. 12. 2009, a.a.O. (Fn. 18).
- 22) BFH vom 9. 12. 2009, a.a.O. (Fn. 18); vom 7. 11. 2007, a.a.O. (Fn. 19).
- 23) BFH vom 9. 12. 2009, a.a.O. (Fn. 18), unter Hinweis auf BFH-Urteile vom 29. 11. 2006 - II R 42/05, BStBl. II 2007 S. 319 = DB 2006 990 (Ls.) sowie BFH vom 7. 11. 2007, a.a.O. (Fn. 19). Dem hat sich mittlerweile sogar die Finanzverwaltung angeschlossen, vgl. gleich lautende Erlasse vom 20. 10. 2010, BStBl. I 2010 S. 1207ff.
- 24) Vgl. BR-Drucks. 253/11 (dort S. 33, Rdn. 22).
- 25) Vgl. zuletzt BFH vom 9. 12. 2009, a.a.O. (Fn. 18).
- 26) Vgl. BR-Drucks. 253/11, S. 33 (Tz. 22).
- 27) Vgl. BR-Drucks. 253/11, S. 34.
- 28) Die Wertuntergrenze bildet gem. § 11 Abs. 2 Satz 3 der Substanzwert (vgl. Abschn. 4 Abs. 1 Satz 1 der gleich lautenden Ländererlasse v. 25. 6. 2009, BStBl. I 2009 S. 698 [699]), der bei Neugründungen gewöhnlich der Summe der eingebrachten Vermögenswert abzüglich der (noch nicht vorhandenen) Schulden entspricht.
- 29) Vgl. *Riedel*, in Daragan/Halaczinsky/Riedel, ErbStG und BewG, § 200 BewG Rdn. 6 ff.
- 30) Wegen der Voraussetzungen der Verschonung vgl. im Einzelnen *Riedel*, in: Daragan/Halaczinsky/Riedel, ErbStG und BewG, Kommentierung zu § 13a ErbStG, insbesondere § 13a ErbStG Rdn. 191 ff. und Rdn. 235 ff.
- 31) Vgl. z. B. BFH-Urteil vom 13. 10. 1992 - VIII R 3/89, BStBl. II 1993 S. 477 = DB 1993 S. 766; vom 26. 3. 1996 - IX R 51/92, BStBl. II. 1996 S. 443 = DB 1996 S. 1707; vom 13. 10. 1993 - X R 81/91, BFH/NV 1994 S. 620; vgl. auch Hessisches FG, Urteil vom 24. 10. 2007 - 1 K 268/04, ZErB 2008 S. 174.